



## Ankommen – Aufatmen – Ausrüsten – Aussenden

### Nutzungsbedingungen

Stand: 07.11. 2021

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich immer, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

#### Allgemeines:

- Unser offenes Gemeindehaus dient im Besonderen dazu, Gott die Ehre zu geben. Deshalb ist es auch der FeG Eschweiler vorbehalten, die Vermietung der Räume zu bestimmen. Wir behalten uns vor, eine Vermietung unserer Räumlichkeiten abzulehnen, wenn der Mietzweck nicht den Wertvorstellungen unserer Freikirche entspricht.
- Die Nutzung der Gemeinderäume hat grundsätzlich mit gewisser Wertschätzung und der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Sollte die Nutzung diesen Grundsätzen widersprechen, so ist der Leitungskreis oder sein Bevollmächtigter berechtigt, die Nutzung der Räume umgehend zu unterbinden.
- Die Räume können von 9:00 Uhr bis max. 24:00 Uhr gemietet werden. Findet die Vermietung an einem Samstag statt, ist die Reinigung und der Ursprungszustand der gemieteten Räume in diesem Fall bis spätestens 24 Uhr zu erfolgen, da das ganze Gemeindehaus am Sonntagmorgen von der FeG Eschweiler genutzt wird. Es ist zu beachten, dass die Zeit für die Reinigung mit zur Mietzeit zählt. Sofern eine weitergehende Mietzeit gewünscht wird, ist dies im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.
- Die Gesamtnutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrags auf das FeG-Gemeindekonto zu überweisen. Erfolgt dies nicht, kommt der Nutzungsvertrag nicht zustande.
- Eine schriftliche Stornierung des Nutzungsvertrages ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Nutzungstermin kostenfrei. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, so werden 50% des vorher überwiesenen Nutzungsbetrages einbehalten.
- Der grundsätzliche Kautionsbetrag von **300,00 €** ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Bevollmächtigten der FeG zu leisten. Bei der Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten durch den Nutzer wird nach nicht beanstandeter Abnahme die Kaution zurückerstattet.
- Die Schlüsselübergabe erfolgt vor und nach Nutzung der Räumlichkeiten jeweils zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten bzw. nach persönlicher Absprache der Vertragspartner in Verbindung mit der Begehung und Abnahme der Räume, um den Zustand der Räume, Gerätschaften und Inventar festzustellen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt.
- Die FeG behält sich vor, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer bei beschädigtem, entwendetem und zerstörtem Inventar geltend zu machen.
- Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe des ausgehändigten Schlüssels werden für die Ersatzbeschaffung bzw. Auswechslung der kompletten Schließanlage die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Die Nutzung der Räume ist auf die vertraglich vereinbarten angemieteten Räume beschränkt.
- Die max. Personen- und Bestuhlungszahl (gemäß Anlage Räume und Konditionen) der gemieteten Räume darf aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Bei eigenmächtiger Zuwiderhandlung haftet der Nutzer in vollem Umfang.



## Ankommen – Aufatmen – Ausrüsten – Aussenden

### Nach der Veranstaltung:

- Nach der Veranstaltung ist die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten (inklusive der Nebenräume wie Toiletten) und Gerätschaften vom Nutzer durchzuführen. Erfolgt keine Endreinigung durch den Nutzer, werden ihm die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- Müll und Essensreste sind vom Nutzer privat zu entsorgen. Entsprechende Abfallsäcke sind vom Nutzer bereitzustellen. Eine Entsorgung über die Mülleimer der FeG ist untersagt. – Ebenso sind Glas, Flaschen und Leergut vom Nutzer privat zu entsorgen.
- Tische, Stühle, Garderobe, etc. sind wieder in der ursprünglichen Ordnung an ihren Platz zurückzustellen und das Licht ist beim Verlassen des Gemeindehauses auszuschalten.
- Alle Fenster und Ausgänge sind am Veranstaltungsende sowie beim Verlassen des Gemeindehauses zu schließen bzw. abzuschließen. – Aus Lärmschutzgründen müssen Fenster und Außentüren nach 22 Uhr geschlossen bleiben. Aus denselben Gründen steht eine Gartennutzung nach 22 Uhr ebenfalls nicht mehr zur Verfügung.

### Sonstiges:

- Der Nutzer stellt die Freie evangelische Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei, die unmittelbar aus der Nutzung des Gemeindehauses während der Nutzungsdauer entsteht.
- Ferner haftet der Nutzer für alle von ihm und seinen Gästen verursachten Schäden an den Räumlichkeiten und Inventar (auch über die Kautions hinaus). Dies gilt auch für die Beschädigung oder den Verlust für von Dritten mitgebrachten oder untergestellten Gegenständen.
- Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung im Einklang mit zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen steht, insbesondere diesen Nutzungsbedingungen.
- Der Nutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz, einzuhalten.
- Der Nutzer des Gemeindehauses muss bzgl. Lärmschutz und Ruhestörung die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung beachten; das bedeutet unter anderem:  
*Gemäß § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) sind in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr (Nachtruhe) alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.*  
*Gemäß § 10 des LImSchG dürfen darüber hinaus auch außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.*  
*Auch für private Feiern wie z. B. Geburtstage, Hochzeiten usw. kann grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.*  
*Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.*
- Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, darauf zu achten, dass die Nachbarschaft während der vereinbarten Mietdauer nicht in irgendeiner Weise gestört und belästigt wird.
- Sollten durch Maßnahmen des Nutzers die Anlieger tagsüber und / oder in ihrer Nachtruhe gestört werden und die Stadt Eschweiler diese Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegen, so haftet der Nutzer der Stadt bzw. der FeG Eschweiler gegenüber.
- Es ist nicht erlaubt, im Gemeindehaus zu rauchen. Raucherzone ist draußen vor dem Haupteingang, Aschenbecher sind vom Nutzer bereitzustellen und entsprechend zu entsorgen.
- Tieren ist der Aufenthalt im Gemeindehaus (außer in berechtigten Einzelfällen wie im Falle eines Blindenhundes) generell untersagt.



## Ankommen – Aufatmen – Ausrüsten – Aussenden

- Die Räume nebst Inventar, insbesondere die durch die FeG zur Verfügung gestellten Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, alle während seiner Aufenthaltszeit entstandenen Schäden dem FeG Bevollmächtigten zu melden. Entwendetes oder gestohlenen Inventar ist vom Nutzer zu ersetzen.
- Dekorationen dürfen an den Wänden ausschließlich schonend (z.B. mit Heftzwecken oder Malerkreppband) angebracht werden. Es darf nichts an den Wänden dauerhaft befestigt werden. Die ausgestellten Gemälde sind nicht zu entfernen oder abzudecken.
- Für Beschädigungen oder Diebstähle in bzw. aus den vergebenen Räumen / Garderobe während der Nutzungsdauer besteht kein Versicherungsschutz durch die FeG und kein Haftungsanspruch an die FeG.
- Werden die Außenanlagen (Hof / Parkplatz, Garten, Gehweg) nicht in der vorgefundenen Ordnung verlassen, wird die anfallende Reinigung dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.
- Parken ist auf den FeG gekennzeichneten Parkplätzen während der Nutzungsdauer grundsätzlich erlaubt.
- Bei winterlichen Verhältnissen obliegt dem Nutzer während des Nutzungszeitraumes die Streu- und Räumspflicht auf dem Außengelände vor dem Gemeindehaus. Hierzu gehört auch der Bürgersteig vor dem Gemeindehausgelände.
- Die Feuerwehrezufahrt sowie die Zufahrt zum Nachbarhaus sind stets freizuhalten.
- Notausgänge und Feuerlöscher müssen zu jedem Zeitpunkt frei zugänglich sein. Fluchtwege müssen zu jedem Zeitpunkt hindernisfreien Durchgang gewähren; d.h. dort darf nichts abgestellt werden.
- Der FeG-Bevollmächtigte hat gegenüber dem Nutzer der Räumlichkeiten während des Nutzungszeitraumes Zutritts- und Weisungsrecht.